

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung) vom 12.03.2020

Auszahlung einer Pauschale im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Zuwendungsbedingungen

1. Zuwendungszweck

- Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche
- Gewährung von Zuwendungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Landratsamt Vogtlandkreis) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der durch den Freistaat Sachsen für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Pauschale in Höhe von 80.000,00 EUR.

2. Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Zuwendungen werden gewährt für
- Vorhaben mit regionalem Bezug
 - das Vorhaben muss für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein (nicht nur für Vereinsmitglieder)
 - in den Bereichen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII, die sich direkt an die Zielgruppe richten.

2.1. eintägige Ausflüge

Merkmal	Definition	Wichtige Hinweise
Definition „mit regionalem Bezug“:	innerhalb von Sachsen, Thüringen und Bayern	Innerhalb dieser 3 Bundesländer dürfen eintägige Ausflüge durchgeführt werden
Zielgruppe	Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 27 Jahren	
Höhe der Zuwendung	bis zu 60,00 EUR pro Teilnehmer als Pauschale (maximal in der Höhe der tatsächlichen Ausgaben)	zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrtkosten ▪ Verpflegung ▪ Eintrittspreise ▪ Entschädigung für Begleitpersonen

2.2. Veranstaltungen und Feste

Merkmal	Definition	Wichtige Hinweise
Zielgruppe	Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 27 Jahren	Einbindung in Stadt-/Gemeinde-/ sowie Stadtteilstellen möglich
Höhe der Zuwendung	bis zu 500,00 EUR pro Veranstaltung als Pauschale (maximal in der Höhe der tatsächlichen Ausgaben)	zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Vorgaben

2.3. Vernetzungsprojekte zwischen den Akteuren der Jugendarbeit bzw. Jugendverbandsarbeit und der Schulsozialarbeit

Merkmal	Definition	Wichtige Hinweise
Definition des Zuwendungsgegenstands	Es sollen gemeinsame sozialraumbezogene Projekte (Gemeinwesenarbeit in der Standortkommune) zwischen den Schulsozialarbeitern und anderen Akteuren für Schüler*Innen der jeweiligen Schule und anderen Kindern und Jugendlichen entstehen.	Die geplante Maßnahme muss den Anforderungen des § 11 SGB VIII genügen.
Zielgruppe	Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 27 Jahren	
Höhe der Zuwendung	bis zu 500,00 EUR pro Projekt und Schulstandort (maximal in der Höhe der tatsächlichen Ausgaben)	zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Vorgaben

- Zuwendungsfähig sind ausschließlich Sachausgaben.
- Nicht zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die den Bestimmungen des aktuellen Jugendschutzgesetzes widersprechen.
- Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- die Jugendverbände:
 - Vogtlandkreisjugendring e.V.
 - Sportjugend Vogtland beim Kreissportbund Vogtland e.V.
 - Kreisjugendfeuerwehr Vogtland im Kreisfeuerwehrverband Vogtland e.V.
 - Evangelische Jugend im Kirchbezirk Vogtland
 - Katholische Jugend im Dekanat Plauen
 - Sächsischer Jugendverband EC – Entschieden für Christus
- gemeinnützige Vereine, die u. a. Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII leisten. Voraussetzung ist ein bestimmungsgemäßer Satzungszweck des Vereins.
- Kommunen des Vogtlandkreises

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- ein schriftlicher Antrag beim Landratsamt Vogtlandkreis, SG 101, Postplatz 5 in 08523 Plauen. Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Vogtlandkreises unter folgendem Link:
www.vogtlandkreis.de/AufholenNachCorona
- Die unter Punkt 3 genannten Zuwendungsempfänger sind antragsberechtigt.
- (Dach-)Verbände stellen für ihre Vereine und Gruppen Sammelanträge und leiten die Zuwendung an den Letzt-empfänger weiter.
- Kommunen können (müssen aber nicht) für ihre Vereine Sammelanträge stellen und die Zuwendung an den Letzt-empfänger weiterleiten.
- Vereine bzw. Akteure, die einem Verband angehören, wenden sich bezüglich der Fördermöglichkeiten nach diesem Aktionsprogramm an die o. g. Verbände.
- Das/die Vorhaben ist/sind kurz formlos auf einem Beiblatt (maximal 1 Seite) zu beschreiben und zeitlich in III. und IV. Quartal zu untergliedern.
- Voraussetzung für den Einsatz ehrenamtlich Tätiger als Begleitperson ist die Vorlage eines Führungszeugnisses. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen nach § 72 a Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind. Die erweiterten Führungszeugnisse müssen auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden können.

5. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist auf den Zeitraum vom 15.06.2021 bis zum 31.12.2021 begrenzt. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ab 15.06.2021 ist zugelassen.

6. Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind folgende Unterlagen bis spätestens 31.01.2022 vorzulegen:

- mit Zuwendungsbescheid übersandter Vordruck zum Verwendungsnachweis
- Belegliste
- Teilnehmerliste bei eintägigen Ausflügen
- Zahlungsnachweise (Kontoauszug oder Quittung)
- kurzer Sachbericht je durchgeführte Maßnahme (Bezug zum Zuwendungszweck herstellen) max. 1 Seite